



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 01. März 2019

BETREFF **ATLAS – Info 1541/19**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 1541/2019** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Einfuhr

Zolllager; Hinweise zum letzten Gültigkeitstag der Zolllagerbewilligungen LD/LE am 30.04.2019

1. Zeitlicher Ablauf

- **30.04.2019**

Die Zolllagerbewilligungen LD und LE werden bekanntlich mit Wirkung zum 01.05.2019 widerrufen. Ihre Gültigkeit endet somit am 30.04.2019 um 24:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt kann – unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten der Dienststelle – noch eine Ein-

lagerung in das alte Zolllager Typ D/E erfolgen. Ab dem 01.05.2019, 0:00 Uhr ist eine Einlagerung in das Zolllager Typ D/E nicht mehr möglich. Bis zum Ende der gesetzten Abwicklungsfrist ist jedoch noch eine Auslagerung (inkl. Umbuchung) möglich.

- **01.05.2019**

Die neuen Bewilligungen CWP (LC) erlangen am 01.05.2019 um 0:00 Uhr Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können Einlagerungen in das neue Zolllager Typ CWP (LC) sowie entsprechende Auslagerungen erfolgen.

Eine Überschneidung der Gültigkeit der alten und der neuen Bewilligung ist nicht vorgesehen. Aus diesem Grund sind am Umstellungstag 30.04.2019 die nachfolgenden Besonderheiten zu beachten.

2. Einlagerungen in das alte Zolllager Typ D/E

- **vZA/AZ-ZL (SCWREC)**

Eine Einlagerung in das alte Zolllager Typ D/E mit vereinfachter Zollanmeldung (vZA-ZL) kann noch so lange erfolgen, wie sich der maßgebende Zeitpunkt der vZA-ZL innerhalb der Gültigkeit der Bewilligung LD/LE befindet.

Das heißt: Eine bis zum 30.04.2019 übermittelte vZA-ZL zur Einlagerung in das Zolllager Typ D/E muss noch am 30.04.2019 durch die Zollstelle mindestens angenommen werden. Bitte übermitteln Sie die Zollanmeldungen daher rechtzeitig vor dem Dienstschluss Ihrer Zollstelle.

Bei Einlagerung mit Anschreibungsmittelungen (AZ-ZL) ist diese Anforderung nicht gegeben, da sich der maßgebende Zeitpunkt von dem angemeldeten Datum der Anschreibung ableitet. Eine nach dem 30.04.2019 übermittelte AZ-ZL kann also noch zur Einlagerung in das alte Zolllager Typ D/E verwendet werden, wenn darin ein „Datum der Anschreibung“ vor dem 01.05.2019 angemeldet wird.

- **Sonderfall vZA-ZL als ZvG:**

vZA-ZL als Zollanmeldung vor Gestellung (ZvG), deren Waren noch im April gestellt werden, müssen entsprechend noch am 30.04.2019 bestätigt und anschließend ebenfalls

durch die Zollstelle mindestens angenommen werden. Beachten Sie auch hierfür die Öffnungszeiten Ihrer zuständigen Zollstelle.

Erfolgt die Annahme nicht mehr im April, verfällt die ZvG. In diesem Fall übermitteln Sie für noch nicht gestellte Ware ab dem 01.05.2019, 0:00 Uhr eine neue ZvG - dann für die Einlagerung in das neue Zolllager Typ CWP (LC). Ist die Ware inzwischen gestellt, übermitteln Sie eine endgültige vZA-ZL für die Einlagerung in das neue Zolllager Typ CWP (LC).

- **EZA-ZL (SCWDEC)**

Eine Einlagerung in das alte Zolllager Typ D/E im Normalverfahren (EZA-ZL) kann noch so lange erfolgen, wie sich der maßgebende Zeitpunkt der EZA-ZL innerhalb der Gültigkeit der Bewilligung LD/LE befindet.

Das heißt: Eine bis zum 30.04.2019 übermittelte EZA-ZL zur Einlagerung in das Zolllager Typ D/E muss noch am 30.04.2019 durch die Zollstelle mindestens angenommen werden. Bitte übermitteln Sie die Zollanmeldungen daher rechtzeitig vor dem Dienstschluss Ihrer Zollstelle.

- **Sonderfall EZA-ZL als ZvG:**

EZA-ZL als Zollanmeldung vor Gestellung (ZvG), deren Waren noch im April gestellt werden, müssen entsprechend noch am 30.04.2019 bestätigt und anschließend ebenfalls durch die Zollstelle mindestens angenommen werden. Beachten Sie auch hierfür die Öffnungszeiten Ihrer zuständigen Zollstelle.

Erfolgt die Annahme nicht mehr im April, verfällt die ZvG. In diesem Fall übermitteln Sie für noch nicht gestellte Ware ab dem 01.05.2019, 0:00 Uhr eine neue ZvG - dann für die Einlagerung in das neue Zolllager Typ CWP (LC). Ist die Ware inzwischen gestellt, übermitteln Sie eine endgültige EZA-ZL für die Einlagerung in das neue Zolllager Typ CWP (LC).

3. Einlagerungen in das neue Zolllager Typ CWP (LC)

Ab dem 01.05.2019 um 0:00 Uhr kann eine Einlagerung in das neue Zolllager Typ CWP (LC) erfolgen. Eine Einlagerung in das alte Zolllager Typ D/E ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Dies ist auch der früheste Zeitpunkt für Bestandsumbuchungen. Diese können Sie jedoch während der gesamten Abwicklungsfrist des alten Zollagers Typ D/E auch zu späteren Zeitpunkten vornehmen.

4. Öffnungszeiten der Dienststelle

Bei der Übermittlung der Zollanmeldungen an Ihr zuständiges Zollamt beachten Sie bitte wie gewohnt die Öffnungszeiten Ihrer Dienststelle. Übermitteln Sie Ihre Zollanmeldungen frühzeitig, da eine rechtzeitige Bearbeitung sonst ggf. nicht sichergestellt werden kann. Alle lokalen Gegebenheiten gelten auch am Umstellungstag unverändert fort.

Bitte machen Sie sich, sofern noch nicht geschehen, mit dem Inhalt der bereits veröffentlichten ATLAS-Teilnehmerinfos

- 1568/18 „Umstellung der Zollagerbewilligungen LC, LD und LE auf CWP (LC)“
- 3362/18 „LÜGZ/CUSWAT als Servicenachricht“
- 3933/18 „Klarstellende Informationen zur Neubewertung“
- 4857/18 „Änderungsverfahren unter CWP“
- 4947/18 „LÜGZ (CUSWAT) ohne Bewilligungsnummer EIR (A9)“
- 1280/19 „Umbuchung der Lagerbestände LD/LE auf CWP (LC) unter Nutzung der Servicenachricht LÜGZ (CUSWAT)“

zur Umstellung der Zollagerbewilligungen vertraut.

Bei Fragen und Problemen steht Ihnen der Service Desk ITZBund – auch am 01.05.2019 – unter servicedesk@itzbund.de zur Verfügung.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.